Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 06.09.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 41/Seite 1**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008
der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck

Die Gesellschafterversammlung hat am 08.07.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und beschlossen, aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 420.444,14 € den Betrag von 200.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck, auszuschütten.
Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 220.444,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt. Das Geschäftsjahr 2008 wurde durch die Wirtschaftsprüferin Ute Könnecker geprüft. Nach Prüfung der Buchführung des Geschäftsjahres und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HG-G wurde unserem Unternehmen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2008 liegt zur Einsicht in der Zeit vom **28.09.2009 bis 09.10.2009 montags bis donnerstags, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr,** bei der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck vor.

Sigrid Meyer
Geschäftsführerin

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 27.08.2009

Beschluss-Nummer 0008/2009
Änderung der Anlage 1 der Benutzungssatzung des Stadtarchivs Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Änderung der Anlage 1 der Benutzungssatzung des Stadtarchivs Schönebeck (Elbe), Beschluss-Nr. 0576/2002 vom 07.02.2002.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
Gebührenordnung des Stadtarchivs Schönebeck (Elbe)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	**Persönliche Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut im Stadtarchiv Schönebeck**	
1.1	für Archiv- und Sammlungsgut in normalen Formaten und Überlieferungsformen pro Tag	5,00
1.2	für Karten, Pläne, Plakate, Bilder u. a. Archiv- und Sammlungsgut, deren Formate oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern, pro Tag	10,00

Gebührenfrei sind:
1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand
2. wissenschaftliche, landes- oder heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche oder private Interessen erfolgen
3. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger
4. Benutzung, die Sozial-, Dienst-, Arbeits- und Versicherungsangelegenheiten betreffen
5. Benutzung im Rahmen der Amtshilfe

2. Schriftliche Auskünfte, Nachforschungen, Übersetzungen, Abschriften oder gleichwertige Leistungen
Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).
Gebührenbefreiung erfolgt entsprechend Punkt 1.

3. Für das Recht der Wiedergabe von Archiv- und Sammlungsgut

3.1	in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen je Blatt oder Ablichtung in Schwarzweiß	
3.1.1	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
3.1.2	bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	61,00
3.2	in Farbe: das Doppelte der Gebühr nach 3.1.	
3.3	auf Plakaten und Ansichtskarten: das Doppelte der Gebühr nach 3.1.	
3.4	Neuauflagen und Nachdrucke: die Hälfte der Gebühr nach 3.1.	
3.5	Verwendung für Film und Fernsehen je angefangene Seite oder Bild	26,00

Bei Veröffentlichungen im wissenschaftlichen, stadt- und heimatgeschichtlichen Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.

4. Vervielfältigungen, Reproduktionen, Druckstücke
Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

5. Auslagen
Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Beschluss-Nummer 0009/2009
Stromkonzessionsvertrag für die Stadt Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, Pretzien und Ranies
Die Verwaltung wird beauftragt für das Verfahren der Neuvergabe über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung in Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, Pretzien und Ranies einen Konzessionsvertrag auszuhandeln und folgende weitere Auswahlkriterien anzuwenden:
- Einsatzfähigkeit vor Ort
- Kommunale Einflussnahme
- Synergieeffekte
- Gewinnausschüttung

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0026/2009
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 1. Änderung zum Beschluss Nr. 0005/2009 vom 06.07.2009
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0005/2009 vom 06.07.2009 folgende Neubesetzung in den beschließenden Ausschüssen:

Hauptausschuss:	beratendes Mitglied	Herr Christian Jung
Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“	Mitglied	Herr Daniel Schürmann
	beratendes Mitglied	Herr Christian Jung
	berufenes Mitglied des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof	Herr Lutz Pahlisch
Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“	beratendes Mitglied	Herr Manfred Pöschke
	berufenes Mitglied des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen	Frau Beate Jensch

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0027/2009
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
- 1. Änderung zum Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009 folgende Neubesetzung in den nachfolgend aufgeführten beratenden Ausschüssen des Stadtrates Schönebeck (Elbe):

Kultur- und Schulausschuss	sachkundiger Einwohner: Herr Steffen Behm
Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss	sachkundige Einwohnerin: Frau Gudrun Schedler

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0037/2009
Bestätigung der 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisterin und des 2. stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Plötzky
Der Stadtrat bestätigt die in der Ortschaftsratssitzung Plötzky am 01.07.2009 durchgeführte Wahl von
Frau Heidrun Rösler zur 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisterin
und Bestimmung von
Herrn Erhard Wetzel zum 2. stellvertretenden Ortsbürgermeister
der Ortschaft Plötzky.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0038/2009
Bestätigung des 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisters und des 2. stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Pretzien
Der Stadtrat bestätigt die in der Ortschaftsratssitzung Pretzien am 06.07.2009 durchgeführte Wahl von
Herrn Jens Thesenvitz zum 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister
und Bestimmung von
Herrn Gundhelm Franke zum 2. stellvertretenden Ortsbürgermeister
der Ortschaft Pretzien.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0039/2009
Bestätigung des 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisters und des 2. stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Ranies
Der Stadtrat bestätigt die in der Ortschaftsratssitzung Ranies am 07.07.2009 durchgeführte Wahl von
Herrn Karl-Heinz Crackau zum 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister
und Bestimmung von
Herrn Werner Pfanne zum 2. stellvertretenden Ortsbürgermeister
der Ortschaft Ranies.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0045/2009
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Plötzky
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 aufgeführte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung OT Plötzky vom 15.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.09.2004).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Plötzky

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 8/2002, S. 46) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
2.1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, und Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung gegen Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.
2.2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
2.3. Druckschriften zu verteilen;
2.4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;
2.5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
2.6. zu lärmen, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.“

2. Der § 6 Absatz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu und sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung auferlegt.“

3. Der § 6 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unter Nennung von Namen und Anschrift des betreffenden Gewerbebetriebes sowie den beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten bis spätestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen.
Zutritt zu den Örtlichkeiten haben alle diejenigen Leistungserbringer, die sich im Rahmen des auf einem Friedhof üblichen Verhaltens bewegen und den Betriebsablauf nicht stören.“

4. Der § 6 Absatz 3 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.“

5. Der § 6 Absatz 5 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(5) Für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

6. Der § 25 Absatz 1 b) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
b) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;“

7. Der § 25 Absatz 1 c) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 die Friedhöfe ohne eine Sondergenehmigung befährt;“

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 02. 09. 2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Beschluss-Nummer 0046/2009
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Ranies
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 aufgeführte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung OT Ranies vom 16.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.12.2008).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteil Ranies

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 8/2002, S. 46) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
2.1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, und Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung gegen Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.
2.2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
2.3. Druckschriften zu verteilen;
2.4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;
2.5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
2.6. zu lärmen, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.“

2. Der § 6 Absatz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu und sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung auferlegt.“

3. Der § 6 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unter Nennung von Namen und Anschrift des betreffenden Gewerbebetriebes sowie den beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten bis spätestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen.
Zutritt zu den Örtlichkeiten haben alle diejenigen Leistungserbringer, die sich im Rahmen des auf einem Friedhof üblichen Verhaltens bewegen und den Betriebsablauf nicht stören.“

4. Der § 6 Absatz 3 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.“

5. Der § 6 Absatz 5 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(5) Für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

6. Der § 26 Absatz 1 b) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
b) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;“

7. Der § 26 Absatz 1 c) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 die Friedhöfe ohne eine Sondergenehmigung befährt;“

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 02. 09. 2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Beschluss-Nummer 0047/2009
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 aufgeführte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 25.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.10.2003).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Sonntag, 06.09.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/3

Öffentliche Ausschreibung
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Ausbildung von Nachwuchskräften

Die Stadt Schönebeck (Elbe) schreibt für das Ausbildungsjahr 2010

3 Ausbildungsstellen für Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Kommunalverwaltung

aus.

Die 3-jährige Ausbildung erfolgt ab 01.08.2010 in der Einstellungsbehörde, der zuständigen Berufsschule und am Studieninstitut LSA in Magdeburg.

An die/den Bewerber/in werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- Erweiterter Realschulabschluss bzw. Abitur mit guten Kenntnissen in Deutsch, Mathematik, Sozialkunde sowie eine gute Allgemeinbildung.

Erwartet werden weiterhin:

- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- Kreativität und Bereitschaft zur selbstständigen und auch kooperativen Arbeit
- Verantwortungsbewusstsein.

Die Bewerber/innen müssen sich einem internen Auswahlverfahren unterziehen, bei gleicher Qualifikation und Eignung werden behinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten Zeugnisses und Passbild) sind zu richten bis spätestens

9. Oktober 2009

an die

Stadt Schönebeck (Elbe)
Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Sonntag, 06.09.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme
Attraktivierung Sole uell Schönebeck Bad Sal elmen
eilob ekt 3 Neubau Saunagebäude, Elektroarbeiten
Angebot für **1 au tvert. 220 k , 2 ntervert., 10.000 m Kabel, Beleuchtung auf 00 m², Sicherheitsan.**

a) ffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
ame Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenbetrieb Solepark
Straße Markt 1
PLZ, Ort 39218 Schönebeck
elefon (03928) 10- a (03928) 10- 99
E-Mail g.einbrodt schoenebeck-elbe.de nternet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer H 311/09 Elektroarbeiten

c) Art des Auftrags
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung u. Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung
Schönebeck (Elbe)

e) Art und mfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

1 St. iederspannungshauptverteilung 220 k mit 2 St. nterverteilung
Zuleitung Gebäudeanbindung mit 2 200 m
eue Beleuchtungs- und nstallationsanlage auf 00 m² mit Leuchten gehobener Anforderung und dimmbarer Ausstattung
ca. 10.000 m nstallationskabel
Sicherheitsbeleuchtung mit zentraler Batterieanlage und ca. 0 Leuchten
1 St. Elektroakustische Anlage (Gefahrenmeldeanlage)
1 St. Automatische Brandmeldeanlage als Erweiterung zur Bestandsanlage
1 St. Einbruchmeldeanlage, Außenhautüberwachung mit allensicherung, als Erweiterung zur Bestandsanlage
1 St. Lichtrufanlage als Erweiterung zur Bestandsanlage
1 St. DE -Anlage

f) Aufteilung in Lose ☒ nein
a, Angebote können abgegeben werden ☐ nur für ein Los ☐ für ein oder mehrere Lose ☐ für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja
Zweck der baulichen Anlage Steigerung der Besucherzahlen
Zweck der Bauleistung Attraktivierung des Solebades, eubau Saunagebäude

h) Ausführungsfrist
Monate
Kalendertage
Beginn der Ausführungsfrist 09.11.2009
Ende der Ausführungsfrist 31.03.2010

i) Anforderung der Vergabeunterlagen
Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat , Sachgebiet Hochbau, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck

Online-Plattform nicht ausgeführt

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
ür das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. ür die bersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 3 ,00 €
Zahlungsweise **Banküberweisung**
Empfänger Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer 3 0 102 2 0
BLZ, Geldinstitut 800 00, Salzlandsparkasse
Verwendungszweck Verdingungsunterlagen für H 311-09, Elektroarbeiten
ehlt der Verwendungszweck auf hrer berweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine nterlagen.
BA
B - ode
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
auf der berweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
gleichzeitig mit der berweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe hrer vollständigen irmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, Vergabestelle s. a)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen, Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung **am 0 .10.2009** **um 14 00 hr**
Ort
Vergabestelle, siehe a), Sitzungssaal

p) Sicherheiten s. Vergabeunterlagen

r) Rechtsform der Bietergemeinschaften selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) achweise zur Eignung siehe Vergabeunterlagen und nachstehend:
Handelsregisterauszug, Steuerliche Bescheinigung inanzamt,
nbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft,
Bescheinigung der Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **09.11.2009**

u) ebenangebote ☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen

v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen nhalt erteilt
Vergabestelle, siehe a) und ngenieurbüro Rostek Stolz, Bei der Hauptwache 2, 3910 Magdeburg, el. 03 91/ 8 0 -0, E-Mail nfo Rostek-Stolz.de,

achprüfung behaupteter Verstöße
achprüfungsstelle (31 VOB/A)
Salzlandkreis, Karlsplatz 3 , 0 0 Bernburg

Zur berprüfung der Zuordnung zum 20 -Kontingent für nicht E -weite Vergabeverfahren (2 r. VgV)

☒ Vergabekammer (10 G B)
andesverwaltungsamt Sachsen Anhalt, Vergabekammer,
Ernst Kamieth Str. 2, 06112 alle

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme
Attraktivierung Sole uell Schönebeck Bad Sal elmen
eilob ekt 3 Neubau Saunagebäude, Fenster, üren, ärmedämmfassade und Sonnenschut
Angebot für **600 m² ämmfassade, 0 m² Fensteranlage, 11 üren, 1 or, 1 ind fang, 22 m² A . Sonnen.**

a) ffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
ame Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenbetrieb Solepark
Straße Markt 1
PLZ, Ort 39218 Schönebeck
elefon (03928) 10- a (03928) 10- 99
E-Mail g.einbrodt schoenebeck-elbe.de nternet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer H 30 /09 enster, üren

c) Art des Auftrags
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung u. Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung
Schönebeck (Elbe)

e) Art und mfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

00 m² ärmedämmfassade mit 12 cm Mineralwolldämmung, Verkleidung mit 300 m² Alu-Sinuswelle und 300 m² Lerchenholzlamellenschalung
m² Fensteranlage mit 4 Öffnungsflügeln, verspiegeltes Glas, Pfosten-Riegel-Holzkonstruktion
18 m² Fensteranlage mit 1x Drehflügeltür, Pfosten-Riegel-Holzkonstruktion
9 m² Fensteranlage mit seitlichem Windfang in Glas und 2 Drehflügeltür, Pfosten-Riegel-Holzkonstruktion
9 m² Glasinnentürelement mit Drehflügeltür, seitliche und obenliegende Verglasung in Holzrahmenkonstruktion
11 St. innenliegende assraumtür
1 St. einflügelige Stahltür mit Dämmung
1 St. zweiflügelige Stahltür mit Dämmung
Sonnenschutz 1 1, m als Alu-Konstruktion mit starren Lamellen

f) Aufteilung in Lose ☒ nein
a, Angebote können abgegeben werden ☐ nur für ein Los ☐ für ein oder mehrere Lose ☐ für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja
Zweck der baulichen Anlage Steigerung der Besucherzahlen
Zweck der Bauleistung Attraktivierung des Solebades, eubau Saunagebäude

h) Ausführungsfrist
Monate
Kalendertage
Beginn der Ausführungsfrist 09.11.2009
Ende der Ausführungsfrist 18.12.2009

i) Anforderung der Vergabeunterlagen
Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat , Sachgebiet Hochbau, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck

Online-Plattform nicht ausgeführt

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
ür das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. ür die bersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 39,00 €
Zahlungsweise **Banküberweisung**
Empfänger Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer 3 0 102 2 0
BLZ, Geldinstitut 800 00, Salzlandsparkasse
Verwendungszweck Verdingungsunterlagen für H 30 -09, enster, üren
ehlt der Verwendungszweck auf hrer berweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine nterlagen.
BA
B - ode
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
auf der berweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
gleichzeitig mit der berweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe hrer vollständigen irmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, Vergabestelle s. a)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen, Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung **am 0 .10.2009** **um 13 00 hr**
Ort
Vergabestelle, siehe a), Sitzungssaal

p) Sicherheiten s. Vergabeunterlagen

r) Rechtsform der Bietergemeinschaften selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) achweise zur Eignung siehe Vergabeunterlagen und nachstehend:
Handelsregisterauszug, Steuerliche Bescheinigung inanzamt,
nbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft,
Bescheinigung der Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **09.11.2009**

u) ebenangebote ☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen

v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen nhalt erteilt
Vergabestelle, siehe a) und ngenieurbüro Schmidt, Böttcherstraße 13, 39218 Schönebeck, el. 0 39 28- 0 11 2, E-Mail E-Mail bp-schmidt t-online.de

achprüfung behaupteter Verstöße
achprüfungsstelle (31 VOB/A)
Salzlandkreis, Karlsplatz 3 , 0 0 Bernburg

Zur berprüfung der Zuordnung zum 20 -Kontingent für nicht E -weite Vergabeverfahren (2 r. VgV)

☒ Vergabekammer (10 G B)
andesverwaltungsamt Sachsen Anhalt, Vergabekammer,
Ernst Kamieth Str. 2, 06112 alle

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 06.09.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 41/Seite 2**

Anlage 1

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 8/2002, S. 46) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
2.1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, und Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung gegen Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.
2.2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
2.3. Druckschriften zu verteilen;
2.4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;
2.5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
2.6. zu lärmen, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.“

2. Der § 6 Absatz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu und sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung auferlegt.“

3. Der § 6 Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(2) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unter Nennung von Namen und Anschrift des betreffenden Gewerbebetriebes sowie den beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten bis spätestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen.
Zutritt zu den Örtlichkeiten haben alle diejenigen Leistungserbringer, die sich im Rahmen des auf einem Friedhof üblichen Verhaltens bewegen und den Betriebsablauf nicht stören.“

4. Der § 6 Absatz 6 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(6) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.“

5. Der § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„(7) Für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

6. Der § 29 Absatz 1 a) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;“

7. Der § 29 Absatz 1 c) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 die Friedhöfe ohne eine Sondergenehmigung befährt;“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 02. 09. 2009

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0048/2009
Sanierung der Katholischen Kirche St. Marien aus Mitteln des Konjunkturpaketes II Landesprogramm 2009
Der Stadtrat beschließt, die Sanierung der Katholischen Kirche St. Marien in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 mit 27.344 € zu bezuschussen.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0049/2009
Einleitungsbeschluss
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“
Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens – 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ (gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch).

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0050/2009
Straßenumbenennung in der Ortschaft Pretzien
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung die Umbenennung der „Magdeburger Straße“ in der Ortschaft Pretzien. Die Bezeichnung lautet ab dem 01.01.2010 „Magdeburger Chaussee“. (Gemarkung: Pretzien, Flur 1, Flurstücke: 800, 15 und Teilfläche aus 10097)

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0589/2009-1
Außerplanmäßige Ausgabe
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. 0589/2009 vom 30.06.2009 aufgrund des Zuwendungsbescheides Nr. 3103537008 der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Magdeburg vom 31. Juli 2009 und somit die Reduzierung der außerplanmäßigen Ausgabe auf 56.000,00 € zur Kofinanzierung der Sanierung der Kita „Knirpsenland“ aus Mitteln des Konjunkturpaketes II. Eine Grundschuldeintragung zu Lasten des Erbbaurechtes in das Erbbaugrundbuchblatt wird entbehrlich, da die AWO, Kreisverband Salzland e.V. Schönebeck sich gemäß des vorliegendem Bescheid an den Gesamtinvestitionskosten mit einem Eigenanteil beteiligen muss.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0017/2009
Jahresrechnung 2008 und Entlastung des ehemaligen Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsdurchführung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2008
Der Stadtrat beschließt gemäß den §§ 81, 85 und 108 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens im Land Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in der zurzeit geltenden Fassung, die Jahresrechnung 2008 und erteilt gleichzeitig dem ehemaligen Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.

Haase
Oberbürgermeister

Die Haushaltsrechnung 2008 weist folgendes Ergebnis aus:

Feststellung des Ergebnisses

	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €		Gesamt €
1	2	3	4		5
1.	Soll-Einnahmen	8.207.321,73	1,11		8.207.322,84
	davon Globalbereinigung	0,00	0,00		0,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00		0,00
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00		0,00
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00		0,00
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	8.207.321,73	1,11		8.207.322,84
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs.3 Satz 2 GemHVO VMHH 1,11 €	8.207.321,73	1,11		8.207.322,84
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00		0,00
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00		0,00
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00		0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	8.207.321,73	1,11		8.207.322,84
11.	Ausgleich	0,00	0,00		0,00

Bekanntmachung
Die vorstehende Jahresrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) und der Rechenschaftsbericht liegen nach § 108 Abs. 5 GO LSA vom 07.09. 2009 bis 15.09.2009 zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0023/2009
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2008
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2008 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG.

Der Stadtrat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 200.025,27 € wie folgt zu verwenden:

1. 100.025,27 € werden für den Neubau einer Werkhalle zweckgebunden der allgemeinen Rücklage des Bauhofes zugeführt,

2. 100.000 € werden als Verbindlichkeit gegenüber den Aufgabenträger vorgetragen.

Haase
Oberbürgermeister

Anlagen:
- Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31.12.2008 des Eigenbetriebes der Stadt Schönebeck (Elbe) „Städtischer Bauhof Schönebeck“
- Feststellungsvermerk des RPA’s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2008

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 7. Mai 2009 in Magdeburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Bauhofs Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, den 7. Mai 2009

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rätze
Wirtschaftsprüfer

ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des RPA’s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2008
Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 7.5.2009 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Sitz Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsachlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o. g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft eine Entlastung des Betriebsleiters zum Jahresabschluss 2008 vom Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

Bekanntmachung
Der Jahresabschluss 2008 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2008 einschließlich Lagebericht liegen vom 07.09.2009 bis 15.09.2009 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0024/2009
Jahresabschluss 2008 für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
Gemäß § 4 der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ vom 13.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg für das Geschäftsjahr 2008 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2008 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2008 die Entlastung.

Weiterhin beschließt der Stadtrat in Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 16.04.2008 in Verbindung mit dem § 12 Abs. 6 der EiGVO den festgestellten Verlust in Höhe von 204.989,91 € durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.

Haase
Oberbürgermeister

Anlagen:
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)

- Feststellungsvermerk des RPA’s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr 2008

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), haben wir mit Datum vom 30.04.2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 06.09.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 41/Seite 3**

G. Schlussbemerkung
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.)

Der von uns mit Datum vom 30.04.2009 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ formuliert.

Magdeburg, 30.04.2009

Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Torsten Künzler
Wirtschaftsprüfer

Stefan Anochin
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des RPAs zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr 2008

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 30.04.2009 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA, aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg, eine Entlastung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

Bekanntmachung
Der Jahresabschlussbericht wird vom 07.09. bis 11.09.2009 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1
Sekretariat
39218 Schönebeck (Elbe)

öffentlich ausgelegt.

Schönebeck (Elbe), 06.09.2009

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.